

# ZH\_OBERGERICHT SB180436 vom 22. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180436)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180436 du 22 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180436 del 22 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Zum Einbruchdiebstahl in das Velogeschäft in D.\_\_\_\_\_ ZH vom 23./24. April 2010 (Dossier 10) habe B.\_\_\_\_\_ gegenüber der Polizei gesagt, der Beschuldigte sei mit seinem schwarzen Hyundai dabei gewesen (vgl. D1 Urk. 3/1 S. 8). Gegenüber der Staatsanwaltschaft habe er sodann bestätigt, dass er selbst zusammen mit E.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten zum Velogeschäft gegangen sei, wobei aber die Ladenkasse leer gewesen sei, weshalb nichts gestohlen worden sei (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 6).

#### E. 1.2

In Bezug auf den Einbruchdiebstahl in das Reisebüro F.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ ZH vom 23./24. April 2010 (Dossier 9) habe B.\_\_\_\_\_ bei der polizeilichen Einvernahme ausgeführt, dass sie einen Tresor aus dem Reisebüro geholt hätten und der Beschuldigte gefahren sei (vgl. D1 Urk. 3/1 S. 8 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme habe er bestätigt, zusammen mit dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ dort gewesen zu sein und den Einbruchdiebstahl begangen zu haben (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 3).

#### E. 1.3

Bezüglich des Einbruchdiebstahls in die G.\_\_\_\_\_ -Garage in H.\_\_\_\_\_ LU vom 21./22. Mai 2010 (Dossier 1) habe B.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Be-

- 11 - fragung zu Protokoll gegeben, er habe den Tresor unter anderem zusammen mit dem Beschuldigten geholt, wobei er mit dem Beschuldigten in dessen Wagen nach Luzern gefahren sei (vgl. D1 Urk. 3/1 S. 10, 12). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sodann habe er bestätigt, jenen Einbruchdiebstahl unter anderem mit dem Beschuldigten begangen zu haben (vgl. D1 Urk. 3/2 S. 3 f.).

#### E. 1.4

Diese Belastungen von B.\_\_\_\_\_ seien in Bezug auf diese drei zur Disposition stehenden deliktischen Tätigkeiten klar und unmissverständlich. Sie liessen keine Zweifel aufkommen. Zudem habe sich B.\_\_\_\_\_ auch noch an viele Details erinnern können. Weiter sei auch keinerlei Motiv ersichtlich, weshalb er den Beschuldigten falsch belasten sollte. Gestützt auf diese Erwägungen müssten die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ als sehr glaubhaft eingestuft werden. Der Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 31. Mai 2017 nicht mehr detailliert an die Taten erinnern habe können, tue angesichts des langen inzwischen vergangenen Zeitraums sowie der offenbar doch recht intensiven deliktischen Tätigkeit von B.\_\_\_\_\_ der Glaubhaftigkeit seiner früheren Aussagen keinen Abbruch.

### **E. 1.5**

Des Weiteren führe auch C.\_\_\_\_\_ immerhin aus, der Beschuldigte sei in der Zeit von ca. März bis Juni 2010 zusammen mit E.\_\_\_\_\_ "unterwegs" gewesen, was im Kontext nur so verstanden werden könne, dass er in jener Zeit mit E.\_\_\_\_\_ zusammen Einbruchdiebstähle begangen habe. Damit belaste C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten in Bezug auf kein bestimmtes Delikt in einer Weise, welche für sich allein verurteilungsgenügend wäre. Umgekehrt ergebe sich aus seinen Aussagen nichts, was gegen die Richtigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ sprechen würde; im Gegenteil habe ja auch C.\_\_\_\_\_ bestätigt, dass der Beschuldigte – nur, aber immerhin – von ca. März bis Juni 2010 deliktisch tätig gewesen sei. Damit ergebe sich eine gute zeitliche Übereinstimmung seiner Aussagen mit den Aussagen von B.\_\_\_\_\_.

### **E. 1.6**

Schliesslich würden die Aussagen des Beschuldigten, der nicht geständig sei und sämtliche der ihm vorgeworfenen Taten in pauschaler Weise bestreite, nichts enthalten, was die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ auch nur halbwegs ernsthaft in Frage stellen würde. Im Gegenteil spreche insbesondere die Widersprüchlichkeit

- 12 - der Angaben des Beschuldigten zum Tresortransport in Dossier 1 gegen ihn. Wer bei einem Einbruchdiebstahl zugegebenermassen vor Ort gewesen sei und dann drei Versionen erzähle, vermöge sich durch seine Aussagen nicht zu entlasten.

### **E. 1.7**

Insgesamt sei deshalb festzuhalten, dass sich aus den Aussagen des Beschuldigten nichts ergebe, was die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ (und auch C.\_\_\_\_\_ ) in Frage stellen würde. Entsprechend würden zusammenfassend die zumindest in Bezug auf den Beschuldigten sehr glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ klar für eine Teilnahme des Beschuldigten an den Einbruchdiebstählen gemäss Dossier 1, 9 und 10 sprechen. Die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ vermöchten zwar für sich allein keine Taten des Beschuldigten zu beweisen, doch würden sie zusätzlich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ sprechen. So- dann würden die Aussagen des Beschuldigten selbst die Tatvorwürfe in keiner Weise entkräften; im Gegenteil spreche der Umstand, dass der Beschuldigte seine Anwesenheit vor Ort in einem Fall eingeräumt habe und sich zu seinem genauen Verhalten vor Ort in Widersprüche verstrickt habe, zusätzlich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_. Insgesamt sei damit die Beteiligung des Beschuldigten an den drei erwähnten Einbruchdiebstählen erstellt. 2. Die Verteidigung kritisiert die vorinstanzliche Beweiswürdigung wie folgt: B.\_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom

### **E. 2**

Anwendbares Recht Die Strafuntersuchung wurde vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung eröffnet (vgl. D1 Urk. 4). Gemäss Übergangsbestimmungen werden Verfahren, welche bei Inkrafttreten der eidgenössischen StPO hängig sind, grundsätzlich nach neuem Recht fortgeführt (Art. 448 Abs. 1 StPO und Art. 454 Abs. 1 StPO). Das gilt auch für das vorliegende Verfahren. Folglich findet das neue Prozessrecht Anwendung.

### **E. 3**

Umfang der Berufung

### **E. 3.1**

In Bezug auf die Tatkomponente betr. Dossier 1 hielt die Vorinstanz zu- treffend fest, dass der Beschuldigte zusammen mit den Mitbeschuldigten eine Deliktssumme von Fr. 24'426.– erbeutet habe. Dabei habe der Beschuldigte aus egoistischen und rein finanziellen Motiven gehandelt. Insgesamt ging sie von ei- ner noch leichten Tatschwere aus, was vertretbar erscheint.

### **E. 3.2**

Gestützt auf ihre Erwägungen erachtete die Vorinstanz eine hypothetische Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen als angemessen, was im Rahmen ihres rich- terlichen Ermessens liegt.

### **E. 3.3**

Für den Diebstahl bezüglich Dossier 9 mit einer Deliktssumme von Fr. 2'520.05 sowie für den versuchten Diebstahl bezüglich Dossier 10 aspirierte die Vorinstanz gesamthaft 70 Tagessätze, was sicher nicht als zu hoch erscheint.

### **E. 3.4**

Zur Täterkomponente führte die Vorinstanz aus, der Beschuldigte sei in der Schweiz nicht einschlägig vorbestraft, was sich strafzumessungsneutral auswirke. Der Beschuldigte sei sodann nicht geständig, weshalb auch nicht von Einsicht oder gar Reue gesprochen werden könne. Die persönlichen Verhältnisse des Be- schuldigten seien entsprechend strafzumessungsneutral.

### **E. 3.5**

Da – wie die Vorinstanz richtig erkannt hat – angesichts des Entscheids des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 28. Juni 2010 eine Zusatzstrafe auszufallen ist, verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB zu eine Zusatzstrafe in der Höhe von 150 Tagessätzen. Das erscheint nachvollziehbar.

### **E. 3.6**

In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wurde so- dann eine Tagessatzhöhe von bloss Fr. 30.– festgelegt. 4. Das Ergebnis der Strafzumessung ist dergestalt, dass ein Eingreifen in das richterliche Ermessen der Vorinstanz nicht angezeigt ist. Eine höhere Strafe fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots ohnehin ausser Betracht. Entsprechend

- 17 - ist die vorinstanzlich ausgefallte Strafe zu bestätigen und der Beschuldigte mit ei- ner Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Entscheid des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 28. Juni 2010 zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 52 Tagen ist dem Beschuldigten selbstredend an die Stra- fe anzurechnen (Art. 51 StGB). 5. Das erstinstanzliche Gericht hat die einschlägigen Bestimmungen zur Fra- ge des Vollzugs korrekt wiedergegeben. Der bedingte Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren ist dem Beschuldigten schon allein gestützt auf das Verbot der reformatio in peius zu gewähren. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflage gemäss Dispositiv Ziffer 9 zu bestätigen. Im Übrigen wäre eine andere Kostenauflage aufgrund des Verschlechterungsverbots (Verbot der reformatio in peius) ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe

ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Davon auszunehmen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 4. Ausgangsgemäss steht die von der Verteidigung geltend gemachte Genugtuungsforderung für die vom Beschuldigten erlittene Haft (vgl. Urk. 72 S. 6) nicht mehr zur Debatte (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

- 18 - 5. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, ist für das Berufungsverfahren für seine Aufwendungen und Auslagen mit Fr. 1'968.95 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 81). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 29. Mai 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen a) des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, begangen am 21./22. Mai 2010 (Dossier 2/4) sowie 20. Mai 2010 (Dossier 14), und b) des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen am 15. Juni 2010 (Dossier 15). 3. Das Verfahren wird eingestellt in Bezug auf die Vorwürfe a) der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, b) des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, c) des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, begangen am 26. April 2010 in Vaduz (Dossier 11). 4.-5. (...) 6. Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 wird auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 4**

Verwertbarkeit der Beweismittel

##### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat sich mit der Verwertbarkeit der einzelnen Aussagen im vorliegenden Verfahren auseinandergesetzt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 59 S. 8 f.).

##### **E. 4.2**

Im Sinne einer Ergänzung betreffend die Verwertbarkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ist im Folgenden auf die Vorbringen der Verteidigung (Urk. 72 S. 3 f.) bzw. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die Praxis des EGMR zum Konfrontationsrecht ergänzend einzugehen.

##### **E. 4.3**

Nach Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht anwesend zu sein und der einvernommenen Person Fragen zu stellen.

##### **E. 4.4**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfordern die Rechte der Verteidigung in der Regel, dass der Beschuldigte eine angemessene und ausreichende Gelegenheit zur Widerlegung und Befragung eines Belastungszeugen entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser seine Aussage macht, oder in einem späteren Verfahrensstadium erhält (BGE 125 I 127 E. 6b m.H.).

##### **E. 4.5**

Dem Beschuldigten ist gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK unabhängig von der Ausgestaltung des kantonalen Prozessrechtes mindestens einmal während des Verfahrens Gelegenheit zu geben, der Einvernahme von Zeugen, die ihn belasten, beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen oder aber, sofern er der Vernehmung nicht beiwohnen kann, nach Einsicht in die Aussagen schriftlich ergänzende Fragen anzubringen (BGE 105 Ia 397, BGE 104 Ia 319). Es genügt, wenn diese Möglichkeit irgend einmal im Laufe des Verfahrens gewährt wird (BGE 113 Ia 412 E. 3c m.w.H.). Wurde dieses Recht nicht gewährt und stützte sich die Verurteilung allein oder in massgeblichem Ausmass auf die Aussage eines derartigen Belastungszeugen, war davon auszugehen, dass Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK zwingend verletzt ist (z.B. EGMR vom 14.02.2002, Visser c. Niederlande, - 8 - No. 26668/95, Ziff. 44 ff., m.w.H.; EGMR vom 27.2.2001, Lucà c. Italien, No. 33354/96, Ziff. 40; BGE 131 I 476 E. 2.2; BGE 129 I 151 E. 3.1).

#### **E. 4.6**

Nach jüngerer Rechtsprechung des EGMR (EGMR vom 15.12.2011, Al-Khawaja und Tahery c. Grossbritannien, No. 26766/05 und 22228/06; EGMR vom 06.12.2012, Pesukic c. Schweiz, Nr. 25088/07, Ziff. 44 ff.) und des Bundesgerichts (BGer 6B\_75/2013 E. 3.3; BGer 6B\_670/2012 E. 4.3 f.; anders BGer 6B\_369/2013 E. 2.3.1) darf nun eine unkonfrontierte Aussage auch verwertet werden, selbst wenn sie für den Schuldspruch ausschlaggebend ist, "falls ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, um den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels zu gewährleisten", d.h. wenn die Verlässlichkeit der Aussage auf andere faire Weise gewährleistet ist, sie insb. durch andere Beweismittel bestätigt wird. Dabei muss die Beschränkung des Konfrontationsanspruchs sachlich begründet sein, und die Behörden dürfen diese nicht zu vertreten haben. Unter solchen besonderen Umständen des Einzelfalls kann vom Grundsatz der direkten Befragung abgewichen werden und es darf auf ein früheres Zeugnis abgestellt werden (BGE 125 I 127 E. 6 dd). Dem Umstand, dass es sich um eine Aussage handelt, die nicht mehr unmittelbar hinterfragt werden kann und deren Beweiswert deshalb besonders kritisch zu würdigen ist, ist im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Zeuge zwar für Rückfragen zur Verfügung steht, er aber keine Erinnerung mehr hat (WOHLERS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 147 N 26).

#### **E. 4.7**

In casu wurden erst nach mehreren Jahren Konfrontationseinvernahmen mit den Belastungszeugen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ durchgeführt. Grund für diese lange Zeitspanne war, dass der Beschuldigte trotz Ausschreibung vom 29. September 2011 im RIPOL nicht verhaftet werden konnte (vgl. D1 Urk. 20). Erst am 10. April 2017 konnte der Beschuldigte schliesslich anlässlich einer Einreise in die Schweiz bei der Grenzkontrolle am Flughafen Kloten verhaftet werden (D1 Urk. 17/1). Am 31. Mai 2017 fanden sodann die Konfrontationseinvernahmen statt. Der Umstand der langen Zeitdauer ist entsprechend nicht von den Behörden zu vertreten, zumal die Ausschreibung des Beschuldigten zur Verantwortung bei RIPOL als ausreichende Suchbemühungen der Staatsanwaltschaft zu werten ist. Dies im Gegensatz zur Bundesgerichtsentscheidung, welchen die Verteidigung vorbringt. Dort hat die Staatsanwaltschaft aus dem Bundesgericht "unklärlichen Gründen" darauf verzichtet, zeitnah eine Konfrontationseinvernahme durchzuführen (vgl.

BGer 6B\_369/2013 E. 2.3.3).

#### **E. 4.8**

Dem Teilnahme- und Konfrontationsrecht wurde sodann mit der Wiederholung der Befragungen in Anwesenheit des Beschuldigten sowie seiner Verteidigung – zumindest in formeller Hinsicht – Rechnung getragen. In Bezug auf den Zeugen C.\_\_\_\_\_ erscheint das Konfrontationsrecht auch materiell als ausreichend gewahrt (D1 Urk. 3/6). Da der Zeuge B.\_\_\_\_\_ anlässlich dieser Konfrontationseinvernahme vom 31. Mai 2017 angab, sich an seine früheren Aussagen nicht erinnern zu können, bzw. lediglich pauschal bestätigte, damals die Wahrheit gesagt zu haben, erscheint das Konfrontations- bzw. Fragerecht hier in gewisser Weise eingeschränkt. Diese Einschränkung ist indes zufolge des wegen der Flucht des Beschuldigten langen Zeitablaufs sachlich begründet.

#### **E. 4.9**

Es wurde dem Beschuldigten sowie seiner Verteidigung die Möglichkeit gegeben, das Fragerecht auszuüben und damit die Glaubhaftigkeit der Aussage von B.\_\_\_\_\_ infrage zu stellen. Weder die Verteidigung noch der Beschuldigte indes machten von ihrem Recht, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (vgl. D1 Urk. 3/7 S. 59). Sodann bestand die Möglichkeit, zu der Zeugenaussage Stellung zu nehmen, worauf der Beschuldigte verzichtete (vgl. D1 Urk. 3/8 S. 2). Daraus folgt, dass die Verteidigung durch die Befragung der Belastungszeugen ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, von ihren Verteidigungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, dass sie davon aber keinen Gebrauch machte.

#### **E. 4.10**

Sodann liegen zwei Einvernahmen von B.\_\_\_\_\_ bei den Akten (Urk. D1 3/1-2). Des Weiteren bestätigte dieser anlässlich der Konfrontationseinvernahme immerhin, in den früheren Aussagen die Wahrheit gesagt zu haben sowie den Beschuldigten durch einen anderen zu kennen, mit welchem er nur kurze Zeit unterwegs war (Urk. D1 3/7). In diesem Kontext muss davon ausgegangen werden, dass damit eine gemeinsame deliktische Tätigkeit gemeint ist. Entsprechend kann eine Überprüfung des Aussageverhaltens vorgenommen werden. Des Weiteren

- 10 - sprechen – wie noch auszuführen ist (vgl. Ziff. II 1.6 f.) – die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten selbst, seine pauschalen Bestreitungen sowie die fehlenden Erklärungen zu den konkreten Vorwürfen von B.\_\_\_\_\_ für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Letzteren. Schliesslich stehen sie auch im Einklang mit denn – zugegebenermassen vagen – Aussagen von C.\_\_\_\_\_. Eine angemessene Einschätzung der Aussagen der Belastungszeugen ist damit möglich. Gesamthaft betrachtet ist das vorliegende Verfahren mit der Natur eines fairen Verfahrens vereinbar. Entsprechend sind die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ verwertbar. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz kam im Rahmen ihrer Beweiswürdigung betreffend die vorliegend einzig noch interessierenden Anklagevorwürfe betr. Dossier 1, 9 und 10 zu folgendem Schluss (Urk. 59 S. 15 ff.):

#### **E. 7**

Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 2 wird auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 8**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

- 19 - Fr. 1'500.-; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 1'100.-  
Gebühr Anklagebehörde Fr. 65.- Weitere Kosten der Untersuchung Fr. 3'669.95 amtliche  
Verteidigung Untersuchung Fr. 6'067.40 amtliche Verteidigung gerichtliches Verfahren  
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 9**

(...)

**E. 10**

Rechtsanwalt lic.iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Ver-  
teidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Leistungen mit 8.0 % MwSt.:  
Honorar Fr. 110.00 Barauslagen Fr. 0.00 Zwischentotal Fr. 110.00 MwSt. Fr. 8.80  
Entschädigung total, inkl. MwSt. Fr. 118.80 Leistungen mit 7.7 % MwSt.: Honorar Fr.  
5'348.20 Barauslagen Fr. 175.10 Zwischentotal Fr. 5'523.30 MwSt. Fr. 425.30  
Entschädigung total, inkl. MwSt. Fr. 5'948.60 (Zur Auszahlung gelangen nur gerundete  
Beträge.)

**E. 11**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

**E. 12**

Der Antrag auf Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von  
Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes wird abgewiesen.

**E. 13**

(Mitteilungen)

**E. 14**

(Rechtsmittel)"

- 20 -

**E. 15**

Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.